

# **BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.5 vom 12. Januar 2021**

Bs Sozialversicherungsgericht, 2021-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2021.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AL.2021.5)

FR: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.5 du 12 janvier 2021

IT: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.5 del 12 gennaio 2021

## **Volltext**

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 10. Mai 2021

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), Dr. med. W. Rühl, P. Kaderli  
und Gerichtsschreiberin MLaw N. Marbot

Parteien

A\_\_\_\_\_

[...]

Beschwerdeführer

Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt

Hochstrasse 37, Postfach 3759, 4002 Basel

vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, B\_\_\_\_\_

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AL.2021.5

Einspracheentscheid vom 12. Januar 2021

Beschwerde abgewiesen. Anspruchsvoraussetzungen zur Eröffnung einer neuen  
Rahmenfrist gemäss Covid-19-Verordnung-Arbeitslosenversicherung sind nicht erfüllt.

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi MLaw N. Marbot

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen  
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des  
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).  
Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die  
Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.